

Zeitschrift: Freiburger Geschichtsblätter
Herausgeber: Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg
Band: 71 (1994)

Artikel: Obrigkeit und Lustbarkeiten
Autor: Boschung, Peter
Kapitel: VIII: Schluss
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-340660>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einem Verein organisiert in einer öffentlichen Gaststätte, deren Nebenräumen oder im Freien stattfinden und einem unbeschränkten Personenkreis offenstehen. Sie bedürfen der Bewilligung des Oberamtmannes und sind gebührenpflichtig. Zu bestimmten Zeiten sind die Veranstaltungen gebührenfrei: im katholischen Kantonsteil an zwei Kilbitagen und einem Tag der Nachkilbi sowie an Silvester, im reformierten Kantonsteil an zwei Tagen der Fastnachtszeit, am Winzerfest, an Silvester und am Neujahrstag⁴⁸¹. Eine entfernte Ähnlichkeit mit der Tanzordnung der Gnädigen Herren ist unverkennbar.

VIII. Schluß

Hier war soviel von *Verboten* die Rede, daß sie, aus zweieinhalb Jahrhunderten ausgezogen und versammelt, wie eine geschlossene Phalanx wirken. Dies könnte zu *Mißverständnissen* führen, zu falschen Vorstellungen von Obrigkeit, Volk und Lustbarkeiten.

In Wirklichkeit bestand die Regierungstätigkeit der Patrizier nicht nur im Verbieten; sie glaubten sich für das Seelenheil wie für das zeitliche Wohl der Untertanen verantwortlich und lenkten das Gemeinwesen im Sinn und Geist der staatspolitischen Maximen, die damals für ihren Stand selbstverständlich waren. In der Menge ihrer Gebote und Verbote bilden die Maßnahmen gegen Vergnügungen eine kleine Minderheit, und diese entspringen keineswegs immer einer volks- und lustfeindlichen Gesinnung, viele zeugen von Klugheit und Umsicht.

War der Klerus überzeugt, die Fastnachtsbräuche seien Überreste des Götzendienstes, tat er nichts als seine Pflicht, wenn er gegen sie zu Felde zog. Sein Kampf mutet allerdings zeitweise wie ein Angriff auf Windmühlen an, denn höchstwahrscheinlich hatten die Fastnächtler schon um 1600 keine Ahnung mehr von den heidnischen Wurzeln. Sie dachten sich nichts Böses, wenn ihnen die überkommenen Sitten Gelegenheit boten, ihrer persönlichen Lebensfreude unbekümmert Ausdruck zu geben. Bestimmt waren

⁴⁸¹ Gesetz vom 24. September 1991 über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz und Ausführungsreglement vom 16. November 1992.

viele Leute charakterlich fähig, sich maßvoll-besonnen und mit gesundem Menschenverstand des Lebens und der Gemeinschaft zu freuen. An den Mißbräuchen und Maßlosigkeiten, welche die Behörden zu Einschränkungen und zur Unterdrückung gewisser Bräuche bewogen, war sicher nie das ganze Volk beteiligt. In all diesen Dingen ist jede Verallgemeinerung unzulässig.

Entwicklungsgeschichtlich betrachtet, hat die Fastnacht in unserem Jahrhundert einen ungeahnten *Wandel* durchgemacht. Ihre rätselhafte und namenlose Vorgängerin scheint eine Huldigung an die im Walten der Naturkräfte erfahrene Gottheit und eine Beschwörung mächtiger Dämonen gewesen zu sein. Mit dem tollen Treiben und der Überfütterung zwischen dem Schmutzigen Donnerstag und dem Aschermittwoch diente sie selbst den Christen bis in die Neuzeit als Gegengewicht und Ausgleich zur Fastenzeit, als vorausgenommene Entschädigung für vierzig Tage befohlener Entbehrungen und Buße.

Unterdessen ist von der Fastenzeit nicht viel mehr als der Name übriggeblieben. Das heutige Fast- und Abstinenzgebot bewirkt höchstens noch eine Abwechslung des bürgerlichen Menüplans, jedenfalls keine körperlich fühlbare Buße mehr, seine Mahnung zu persönlicher Bußgesinnung erreicht nur noch eine kleine Minderheit der Gesamtbevölkerung. Damit hat die Fastnacht ihren Kontrapunkt und Gegenpol und – stellt man auf die bisher geltende Erklärung ab – ihre *Daseinsberechtigung* verloren.

Dennoch lebt sie unbehindert und ungeschwächt weiter und feiert seit einigen Jahren Triumphe wie noch nie. Die bekannte Zählebigkeit der Volksbräuche kann nicht der alleinige Grund sein. Auf der Suche nach der Ursache ihres Erfolgs drängt sich die Frage auf, was denn an die Stelle der Fastenzeit getreten sei. Was ersetzt den von der Kirche ehemals ausgeübten Druck auf die Gewissen, den *Zwang* zur Buße?

Man findet das Gegenteil eines Ersatzes: schrankenlose Freiheit, für viele gleichbedeutend mit dem Verlust des religiös begründeten sittlichen Halts. Frei von Bindungen wird der Mensch zum bloßen Nutznießer eines vermeintlichen Fortschritts und zum Sklaven seiner materiellen Bedürfnisse. In einer von der allgegenwärtigen und übermächtigen Technik beherrschten Welt verunsichert und ängstigt das *Vakuum* den

wurzellosen Menschen nicht weniger schlimm als früher der *Druck*, so daß er wiederum zur gleichen Drogen greift, die ihm Betäubung und Vergessen verspricht ... alljährlich mit dem gleichen uralten Lockruf:

Lach dich frei,
mach dich frei
durch Narretei!